

Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditweitmärktgesetz)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

I. Einleitung

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat den Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Detekteien, Auskunftsteien, Erbenermittler und Schuldenregulierer zum Ziel.

II. Unterbliebene Beteiligung

Bedauerlicherweise wurde der BFIF e.V. nicht initial, d. h. 20.07.2023, beteiligt, sondern derart kurzfristig, dass eine adäquate Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Entwurf nicht möglich war. Erst recht war es nicht möglich, innerhalb weniger Tage eine ausführliche Stellungnahme zu dem Entwurf auszuarbeiten. Der BFIF e.V. bedankt sich gleichwohl für die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen, und macht hiervon gerne Gebrauch.

III. Stellungnahme

Das Kreditdienstleistungsinstitutgesetz (KrDIG) soll die Pflichten von Käufern notleidender Kredite, die Anforderungen für die Erbringung von Kreditdienstleistungen und die Beaufsichtigung von Kreditdienstleistungsinstituten regeln. Dass der Umsetzung der

Kreditwertmarktrichtlinie dient, ist es im Wesentlichen alternativlos. Einige Folgen sind hierbei auch durchaus kritisch zu bewerten.

Beabsichtigt ein Unternehmen, Kreditdienstleistungen zu erbringen, ist dafür -außer in den Fällen des § 11 und des § 23 KrDIG-E- nach § 10 Abs. 1 KrDIG-E die schriftliche oder elektronische Erlaubnis der Bundesanstalt erforderlich.

Kreditdienstleistungen im Sinne des KrDIG-E ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 KrDIG-E auch die Durchsetzung von fälligen Zahlungsansprüchen und anderen Ansprüchen des Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag.

Diese werden nach § 2 Abs. 18 KrDIG-E wie folgt legaldefiniert:

„Notleidende Kreditverträge sind Kreditverträge, die als notleidende Risikopositionen eingestuft werden im Sinne des Artikels 47a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2060 (ABl. L 276 vom 26.10.2022, S. 60) geändert worden ist.“

Der Einzug von Darlehnsforderungen bzw. die Vertretung von Kreditgebern ist für zahlreiche Inkassodienstleister wesentlicher Bestandteil ihrer Tätigkeit.

Infolge des Inkrafttretens der vorgesehenen Regelungen wird dies in vielen Fällen nicht mehr möglich sein, ohne dass die Inkassodienstleister eine Erlaubnis zur Erbringung von Kreditdienstleistungen beantragen. Der hiermit verbundene Aufwand wird erheblich sein und in nur wenigen Fällen in einem angemessenen Verhältnis zu dem sich aus seiner Erlaubnis ergebenden Nutzen stehen.

Während für Kreditdienstleister Bereichsausnahmen für die Geltung der Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) geschaffen werden, wenn Inkassodienstleister, für die z.B. bereits weitreichende Informationspflichten gegenüber Schuldnern bestehen, keinerlei Ausnahmen geschaffen.

Zugleich ist der Begriff „Notleidender Kreditvertrag“ für die Regelungen und deren Verständnis von ganz zentraler Bedeutung, weshalb es problematisch erscheint, dass für dessen Legaldefinition auf die Verweisungstechnik zurückgegriffen wird. Dies gilt umso mehr als auf die konsolidierte (nicht amtliche) Fassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zurückgegriffen werden muss, um die Verweisung nachvollziehen zu können.

Die Entwurfsbegründung verhält sich mit Blick auf die Formulierung „für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe m“ nicht zu der Frage, ob eine Rechtsgrund- oder, was wohl anzunehmen ist, Rechtsfolgenverweisung vorliegen soll.

Insoweit fehlt es an der Differenzierung zwischen einer bilanziellen Erfassung von notleidenden Krediten und echten Kreditausfällen.

Artikel 1 bis 4 und 6 treten am 30.12.2023 in Kraft. Nach dem „Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen“ (BGBl. 2023 I Nr. 64 vom 15.03.2023) wird die Aufsicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz über Inkassounternehmen allerdings erst ab dem 01.01.2025 bei dem Bundesamt für Justiz gebündelt.

Die in § 3 Abs. 5 KrDIG-E vorgesehene Zusammenarbeit wird sich danach voraussichtlich nicht vor 2025 entwickeln.

Frankfurt, den 09.08.2023



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Direktkontakt
Telefon: 069 153 227 510
Telefax: 069 153 227 519
E-Mail: post@bfif.de